

Landratsamt Esslingen – 73726 Esslingen am Neckar

Vorab per E-Mail
Forst Baden-Württemberg
Forstbezirk Schurwald
Burgstraße 28
73033 Göppingen

Landratsamt Esslingen
Straßenverkehrsamt

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Neckarstraße 1
73728 Esslingen am Neckar

Besucheradresse:
Am Aussichtsturm 7
73207 Plochingen

Unsere Zeichen
bitte bei Antwort angeben

231-132.213/000219/1

Sachgebiet
231 - Verkehrswesen
Sachbearbeitung
Herr Pfeifer

Telefon 0711 3902-43667
Telefax 0711 3902-53667
Pfeifer.Moritz@lra-es.de

Datum 18. November 2025
strassenverkehrsamt@lra-es.de

Verkehrsrechtliche Anordnung

zur Durchführung einer Drückjagd im Reichenbachtal zur ASP- Seuchenprävention

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht durch das Landratsamt Esslingen – Straßenverkehrsbehörde –
folgende

I. E n t s c h e i d u n g

1. Sie sind befugt die Fahrbahn entlang der K 1208 zwischen Baltmannsweiler und Reichenbach am 26.11.2025 zwischen **08:30 Uhr** und **11:30 Uhr voll zu sperren.**

Von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr ist zudem die Geschwindigkeit auf diesem Streckenabschnitt durch VZ 274-30 auf 30 km/h zu reduzieren.

2. Entlang der L 1151 und der K 1209 / K 1865 ist die Geschwindigkeit während der Dauer der gesamten Jagd (26.11.2025 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr) durch VZ 274-30 auf 30 km/h zu reduzieren.
3. Auf die Drückjagden ist entlang der in der Anlage aufgeführten Straßen durch VZ 101 (Gefahrstelle) oder VZ 142-10 bzw. -20 (Wildwechsel) und dem Zusatz "heute Drückjagd" hinzuweisen.
4. Die Schilderkombinationen sind wie im Verkehrszeichenplan eingezeichnet massiv aufzustellen und das VZ 274-30 ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.



karriere.landratsamt-esslingen.de



Servicezeiten

Kontakt

Telefonzentrale 0711 3902-0
www.landkreis-esslingen.de



Geschäftsverbindungen

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
UST.-ID: DE 358 430 624
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

ÖPNV

Besuchen Sie uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

www.vvs.de
www.bahn.de

5. Am Ende der Drückjagdstrecke ist die Geschwindigkeitsbeschränkung wieder aufzuheben.
6. Die der vorübergehenden angebrachten Beschilderung widersprechenden Verkehrszeichen sind abzudecken.
7. Vor den jeweiligen Drückjagden sind die Umleitungsstrecken auf mögliche kurzfristig eingerichtete Baumaßnahmen zu prüfen.
8. Es sind retroreflektierende Verkehrszeichen und -einrichtungen zu verwenden. Es gelten die Vorgaben der RSA 21, die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“
9. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen unverzüglich zu entfernen.
10. Der Forst Baden-Württemberg wird gebeten, die einzelnen Drückjagden in den Amtsblättern der betroffenen Gemeinden bekannt zu geben. Diesbezüglich ist mit den Ordnungsämtern der Gemeinden Kontakt aufzunehmen.
11. Der Forst Baden-Württemberg wird beauftragt, diese Anordnung im Einvernehmen mit der Schutzpolizei - Polizeirevier Esslingen, Telefon 0711/3990-0 durchzuführen.
12. Als Verkehrssicherer wurde benannt:
Herr Axel Kühn, Firma Zeppelin Rental GmbH
Tel.: 0172 3898635

II. B e g r ü n d u n g

Sachstand:

Im oben genannten Zeitraum führt der Forst BW Schurwald mehrere Drückjagden durch, welche sich auf den Verkehr auswirken. Diese liegen im öffentlichen Interesse um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Teilnehmer der Bewegungsjagd ist eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt worden.

Rechtliche Würdigung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Maßnahmen ist § 45 Abs. 1 StVO i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO. Hiernach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum. Die kann-Regelung des § 45 Abs. 1 StVO räumt der Straßenverkehrsbehörde ein Er-messen ein. Das Ermessen ist

rechtsfehlerfrei nach dem Zweck der Ermächtigung und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuüben.

Im vorliegenden Fall hat sich die Verkehrsbehörde nach Abwägung aller Tatsachen in pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dem Antrag unter der Erteilung von Auflagen und Bedingungen in einem zeitlich beschränkten Rahmen zu entsprechen und die verkehrsrechtliche Anordnung in dem für die Gemeinden und den ÖPNV tragbaren Zeitraum zu erteilen. Die Auflagen und Bedingungen sollen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherstellen und gleichzeitig den gewünschten Eingriff ermöglichen. Die getroffenen Auflagen sind hierzu geeignet, erforderlich (keine milderer Mittel verfügbar) und in der Gesamtbetrachtung angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Pfeifer

Anlage:

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler:

1. Polizeirevier Esslingen
2. Gemeinde Lichtenwald
3. Gemeinde Baltmannsweiler
4. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
5. Gemeinde Reichenbach a. d. F.
6. Amt für ÖPNV und Mobilität
7. Busunternehmen
8. AWB
9. Katastrophenschutz
10. Leitstellen
11. Straßenbauamt Kirchheim unter Teck
12. Straßenmeisterei Deizisau